Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: Die Twinggemeinde Emmen in der frühen Neuzeit : Verwaltungsorganisation, Amtsträger und Finanzhaushalt

Autor: Polli-Schönborn, Marco

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Twinggemeinde Emmen in der frühen Neuzeit

Verwaltungsorganisation, Amtsträger und Finanzhaushalt*

Marco Polli-Schönborn

Die vorliegende Darstellung über die bäuerliche Gemeinde Emmen in der frühen Neuzeit setzt sich zum Ziel, von einer Momentaufnahme des Twings im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts ausgehend, einen gerafften zeitlichen Längsschnitt der Entwicklung der Verwaltungsstrukturen und -aufgaben zu geben. Dabei stehen Themenbereiche im Vordergrund, die nach den organisierenden Kräften (lokale Amtsträger) sowie deren Verwaltungsaufgaben und Entschädigungsansätzen fragen. Der Aufarbeitung der innergemeindlichen Integrations- und Konfliktfelder soll im folgenden ebenfalls Platz eingeräumt werden. Im Mittelpunkt des Interesses steht das Amt des Twingweibels: Mit der Segmentierung der legitimen Gewaltausübung zwischen Obrigkeit und Twinggemeinde nahm er daselbst als intermediäre Kraft eine zentrale Stellung ein. Welche lokalen Amtsträger kommen primär in deren Genuss, welchen materiellen und/oder politischen Nutzen können sie aus der Verwaltungstätigkeit ziehen? Zudem soll der Frage nachgegangen werden, wieweit die Merkmale der Honoratiorenherrschaft im Sinne Max Webers Herrschafts- und Verwaltungssoziologie auch für den Twing Emmen zutreffen. Der vorliegende Beitrag blendet aus Platzgründen die kirchliche Organisationsebene aus und beschränkt sich auf den Nutzungsverband des Emmer Twings.

Der Twing Emmen im Schatten Luzerns und Rothenburgs

Emmen war im Rahmen des Territorialisierungs-Prozesses als Teil des Amts Rothenburg im Gefolge des Sempacherkrieges (1386) zu Luzern gelangt.[1] Der Twing bildete zusammen mit den Twingen Rottertswil, Gerliswil und weiteren zerstreuten Höfen den ungefähren Umriss des heutigen Gemeindegebiets. Während die Hohe Gerichtsbarkeit dem Vogt des Amts Rothenburg zustand, belehnte der Luzerner Rat in Fortführung der habsburgischen Tradition im Gebiet Emmens städtische Adelsfamilien mit der niederen Gerichtsbarkeit, das heisst mit dem Twing und Bann sowie mit Zehntrechten (ab ca. 1500 ausschliesslich das Junkergeschlecht Feer, das ursprünglich in Emmen beheimatet gewesen war).

* Abkürzungen: StALU = Staatsarchiv Luzern; KoAE = Korporationsarchiv Emmen; PfrAE = Pfarrarchiv Emmen.

1 Vergleiche dazu Guy P. Marchal, *Sempach 1386*, Basel 1986.

Emmen liegt als Vorort der Stadt Luzern an deren wichtigsten Ein- respektive Ausfallstrassen Richtung Norden und in deren unmittelbaren Nähe. Diese verkehrs- und militärtechnisch bedeutende und gleichzeitig zentrumsnahe Lage liess Emmen in der frühen Neuzeit stärker als andere Luzerner Vorortsgemeinden in den Gesichts- und Bannkreis städtischer Interessen rücken. Auf Emmer Boden standen zahlreiche obrigkeitliche Einrichtungen (Zollstation an der Emmenbrücke, seit den 1560er Jahren die Richtstätte, später auch noch der Wasenplatz), welche obrigkeitliche Herrschaftsansprüche von weither sichtbar signalisierten. Diese Einrichtungen schränkten den persönlichen Handlungsspielraum der Emmer Bevölkerung ein und liessen sie die Umsetzung obrigkeitlicher Interessenpolitik merklich spüren. Kaum grundlos beteiligten sich Emmer Akteure seit dem ausgehenden Mittelalter regelmässig an Rebellionen, die gegen die Obrigkeit gerichtet waren. Andererseits erfuhr ein öffentliches Amt in Emmen gerade wegen dessen Bedeutung aus obrigkeitlicher Sicht einen besonderen Stellenwert. Dies mag unter anderem erklären, weshalb in Emmen die Bekleidung eines öffentlichen Amts mit namhaftem Zuwachs an Macht, Einfluss und Prestige verbunden gewesen ist und entsprechend begehrenswert war.

Aufbau der Twingverwaltung und Verdichtung ihrer Aufgabenbereiche im 18. Jahrhundert

Die Korona der Emmer Twingbeamten bestand in der frühen Neuzeit aus einem vierköpfigen Gremium. Dieses wurde vom *Weibel* angeführt, der – ähnlich wie der Amtsweibel auf der übergeordneten Ebene – eine «Scharnierfunktion» zwischen der Obrigkeit und der Twinggemeinde einnahm. In seiner Stellung spiegelt sich die «Janusköpfigkeit» der Gemeinde wohl am trefflichsten:[2] Letztere repräsentierte er nach aussen bei Amtsgeschäften in Rothenburg oder vor dem Luzerner Rat, woraus das vitale Eigeninteresse der Gemeinde an einer versierten und integren Persönlichkeit für dieses Amt zu erkennen ist.[3] Im Auftrag der Obrigkeit (Twingherr, Landvogt) indes nahm der Weibel innerhalb des Twings Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben wahr. Gesetzesübertretungen mussten von ihm angezeigt (eidliche Verpflich-

2 Vergleiche Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986, S. 20.

3 Im Jahr 1754 mussten die Weibel der Twinge Emmen und Rottertswil zur Bereinigung von Steuer- und Abgabenfragen in Rothenburg vor dem Landvogt erscheinen (KoAE, Nr. 44, Streit um Rückerstattung von Steuergeldern, 1754). Die Repräsentationsfunktion wird beispielsweise aus dem Ingress zum Twing-Libell von 1620 ersichtlich: «Wir der Schuldtheiss und Rhat der Statt Lucern thund khundt menigklichem hiemit: Dass uff hüt dato uns die Ehrsammen Erbaren, unsere besonders liebe gethrüwe Underthanen gemeine Thwingsgnossen zu Emmen in unser Grafschaft Roothenburg, *durch ihre Verordnete erbare Abgesandte Weibel Casparn Waldespüel, Weibel Andres Küngen und Jacoben Steiner uns fürbringen lassen* [...]» (kursive Hervorhebung durch den Autor).

tung zum «Leyden») und geahndet werden, im Auftrag des Twingherrn zog er die Umgeldabgaben der Emmer Gastwirte ein, zudem stand er dem Dorfgericht vor.[4] Kurz, der Weibel war als Vertreter der obrigkeitlichen Interessen gleichermassen deren verlängerter Arm im Dorf und übernahm die Aufgaben und Pflichten des früheren grundherrlichen Verwalters (Meier). Im Unterschied zu den anderen Emmer Amtsträgern hatte der Weibel offenbar keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus der Twingkasse, woraus gefolgert werden kann, dass sein Auftrag von der Gemeinde primär als obrigkeitliches Instrument perzipiert wurde.[5] Ob er vom Twingherrn ein Entgeld bezog oder ob er sich mit dem – mit der Amtsausübung verbundenen – Zuwachs an Ehre und Prestige begnügen musste, bleibt offen. Die Ehrenamtlichkeit des Weibelamts muss insofern relativiert werden, als dessen Inhaber über Gerichts- und Bussenanteile finanziell am Herrschaftssystem partizipierte. Deren Umfang lässt sich zwar nicht ermitteln – es dürfte sich allerdings (da es teilweise Naturalabgaben betraf) um eher bescheidene Zuwendungen gehandelt haben.[6] Als Distinktionsattribut gewährte die Obrigkeit den Amtsträgern auf der Luzerner Landschaft im 17. Jahrhundert das Recht, bei offiziellen Handlungen einen Amtsmantel in den Landesfarben zu tragen, was ausdrücklich ihre Autorität stärken sollte.[7] Die Wirkung der Zuweisung von Herrschaftsattributen mit grosser Symbolkraft muss hoch veranschlagt werden: Sie erhöhte gegenüber der Obrigkeit das politische Loyalitätsempfinden der Trägerschaft und beschleunigte andererseits deren soziale Differenzierung und Abhebung gegenüber den «gewöhnlichen» Landleuten.[8] In der «Unentgeltlichkeit» und dem «Nebenberufs-Charakter» des Amtsauftrags bestanden laut Max Webers Herrschafts- und Verwaltungssoziologie die Hauptmerkmale der Honoratiorenherrschaft, Merkmale, die sich also auch

4 StALU, AKT 11Q/392, Twing-Rodell (Hoffrecht) zue Emmen, 1537: «Ein Weybel soll schwören der Statt Lucern und eines Gerichtsherren Lob, Nutz und Ehre ze fürderen, Ihren Schaden ze wahrnen und zu wenden, unseren gnedigen Herren, dem Vogt und Gerichtsherren gehorsam ze sein und den selbigen Nützit verhalten, sonder Fürbringen, Anzeigen und leyden [...].»

5 Ende des 18. Jahrhunderts sind lediglich für den Säckelmeister, für den Wuhrmeister, für die beiden Bannwarte und für den Dorfknecht jährliche «Gehaltszahlungen» in bescheidener Höhe ausgewiesen (vergleiche StALU, AKT 212/18C, Verantwortung über die Fragen an die Gemeinde Emmen, 12.1.1799).

6 Vergleiche Aussagen in Anm. 40.

7 StALU, RP Fol. 392, 23.1.1636: «Uf hüt dato habent M.G.H. zu meererer authoritet der Oberkeit angesähen, dass fürohin ihren Weibeln und beamteten die mantel im Umgang ihren diensten [...] zugestellt werde, [...].» Im Staatsarchiv Luzern liegt in Buchform eine Aufzeichnung über die Verleihung von weiss-blauen Mänteln an Amtsinhabern auf der Landschaft vor (COD 1381). Die Zusammenstellung umfasst den Zeitraum vom ersten Drittel bis Ende des 17. Jahrhunderts, sie ist allerdings lückenhaft. Für die Landvogtei Rothenburg sind fünfzehn Eintragungen verzeichnet, worunter sich auch zwei Emmer Weibel befinden. Erwin W. Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert*, Zürich 1948, S. 15, weist dasselbe Distinktionsattribut in den entsprechenden Landesfarben für die Zürcher Landschaft nach.

8 Ähnliche Kleidervorschriften mit derselben Zweckbestimmung weist Urs Kaelin, *Die Urner Magistratenfamilien: Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850*, Zürich 1991, S. 76–77, bei Amtstätigkeiten der Urner Ratsherren nach.

auf der Dorf- oder Twingebene durchsetzten.[9] Daraus leitet sich auch für die unterste Herrschaftsebene die Abkömmlichkeit der Amtsträger ab, was zwangsläufig zur Folge hatte, dass sich hauptsächlich Angehörige der ländlichen Oberschicht – Grossbauern, Müller, Wirtsleute – unter Vorbehalt minimaler Lese- und Schreibkenntnisse sowie gemeinverträglicher Charaktereigenschaften für entsprechende Ämter bewerben konnten. Dass in Emmen die Bekleidung eines öffentlichen Gemeindeamtes durchaus begehrt gewesen sein muss, folgern wir aus einem überlieferten Streit um die Besetzung einer Weibelstelle im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts: Im Jahr 1630 klagte der Emmer Peter Waldisbühl bei Rat und Hundert, dass «er – Waldisbühl – vor einem Jahr mit der meereren Hannd (durch Gemeindemehr) ordenlich zu einem *Weÿbel* erwält gsÿgi, sÿe er von Jme Steineren hierzwüschen dergestalt verböseret worden, dass mann Jme von sollichem Ambt widerümbt abgesetzt, unnd Jrer Steineren an sie statt ernambset».[10] Offensichtlich war es zu Beginn der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts im Twing Emmen zu einer Auseinandersetzung bei der Bestellung des Weibels gekommen. Das zitierte Schriftstück lässt zwar viele Fragen offen, zum Beispiel ob es sich um eine Amts- oder um eine Twingweibel-Stelle (wahrscheinlicher) handelte, ob Waldisbühl Fehler in der Amtsausübung unterlaufen waren, ob er sich Amtsmissbrauch hatte zuschulden kommen lassen, oder ob seine Absetzung alleine auf Steiners Intrigieren hin erfolgt ist (wie der Hinweis «verböseret worden» evoziert). Ebensowenig ist uns der Ausgang des Streits überliefert. Dass Steiner nach 1630 in den Quellen weiterhin als Twing-Weibel erscheint, deutet auf eine Niederlage Waldisbühls hin. Ungeachtet aller unbeantworteten Fragen zeigt die Episode, dass in Emmen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts innerhalb der Twinggemeinschaft Machtkämpfe stattgefunden haben, was zwar nichts Aussergewöhnliches war und auch für andere eidgenössische Untertanengebiete nachzuweisen ist.[11] Interessant ist dabei die Tatsache, dass sich im Twing Emmen – nimmt man die persönliche «Finanzkraft» als Messwert der innerdörflichen Sozialstruktur – die Nummer drei gegenüber eines Angehörigen des finanzkräftigsten Familiengeschlechts durchzusetzen vermochte![12] Bei beiden Kontrahenten handelt es sich unzweifelhaft um klassische Vertreter der Twingoberschicht, wenn nicht gar um Dorfpoten-

9 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie* (Studienausgabe), Göttingen 1972[5], S. 169–170.

10 StALU, AKT 11Q/14, Streit um Weibelstelle, 16.4.1630.

11 Für Zürich vergleiche Kunz, Die lokale Selbstverwaltung (wie Anm. 7), S. 13f.

12 Steiner erscheint anlässlich einer Güterschatzung aus dem Jahr 1634, die also kurze Zeit nach dem erwähnten Streit vorgenommen worden ist, als Inhaber zweier Behausungen und zählt zu den drei wohlhabendsten Emmer Twingbewohnern. Der Geldwert seines Besitzes wurde anlässlich dieser Schatzung auf 3300 Gulden veranschlagt, der Geldwert der Gebrüder Waldisbühl belief sich auf 7500 Gulden. Quelle: StALU, URK 366/6602, Verzeichnüss einer Abtheÿlüng des Uftribs aüff die Allmend ze Emmen, 1634.

taten, und beide verkörpern hinsichtlich Finanzkraft (und der daraus abzuleitenden Abkömmlichkeit) die Webersche Definition der Honoratiorenherrschaft in geradezu idealtypischer Weise.

Das Gesagte hinsichtlich Ehrenamtlichkeit und Abkömmlichkeit trifft weitgehend auch für die weiteren innerdörflichen Twingbeamten Emmens zu – wenngleich diese im Unterschied zum Weibel Anrecht auf ein bescheidenes und häufig nach Aufwand berechnetes Entgelt hatten. Dem «Säckelmeister» oblag die Verwaltung des Twingvermögens, über dessen Bilanz er in Anwesenheit des Twingherrn, der Geschworenen und der versammelten Gemeinde regelmässig Rechenschaft ablegen musste. In den Emmer Dorfrechnungen, die für die Zeitspanne zwischen 1734 und 1768 fast lückenlos vorhanden sind, führte der Säckelmeister respektive der Gemeindeschreiber Buch über Einnahmen und Ausgaben:[13] Die Twingkasse wurde primär durch Einnahmen aus Einzugsgeldern, aus dem Erlös von Holz- und Rindenverkauf aus den Gemeindewäldern, aus Zinszahlungen für die Kreditvergabe an Privatpersonen sowie aus Bodenzinsen alimentiert.[14] Auf der Ausgabenseite schlugen insbesondere die Entschädigungen für die Twingbeamten und für den Trüllmeister, Aufwendungen für Strassenunterhalt und weitere Gemeindearbeiten, Beiträge für die Begleichung der Amtssteuer sowie für den alljährlichen Einsatz der Zuchtstiere zu Buche (Tabelle 1).[15]

Während sich die Dorfrechnung im Jahr 1738 mit einem knappen Überschuss von 26 Gulden sehr ausgeglichen präsentierte, schloss im Jahr 1768 die Erfolgsbilanz mit einem leicht höheren Überschuss von 42 Gulden, so dass das Twingvermögen auf 1926 Gulden anstieg.[16] Dieser finanzielle Erfolg scheint Anlass für eine marginale Aufbesserung der jährlichen Entschädi-

13 KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 82, Dorfrechnung 1734–1738; Nr. 94, Dorfrechnung 1739–1741; Nr. 85, Dorfrechnung 1741–1747; Nr. 108, Dorfrechnung 1747–1750; Nr. 86, Dorfrechnung 1750–1755; Nr. 90, Dorfrechnung 1761–1768. Die Dauer der «Finanz-Haushaltsperioden» variierte zwischen drei und sieben Jahren. Während in Emmen im 16. und 17. Jahrhundert in der Regel der Weibel oder die Geschworenen offizielle Schreiben häufig persönlich verfassten oder mindestens zeichneten bzw. man – wie weiter unten das Beispiel des Gerichtschreibers zeigt – für Schriftlichkeiten auf den Leutpriester zurückgriff, scheint im Laufe des 18. Jahrhunderts ein Gemeindeschreiber für Kanzleidienste zuständig gewesen zu sein. Dieser war nachweislich nicht mit dem Weibel oder mit den anderen Geschworenen identisch und bezog einen Schreiberlohn.

14 Offensichtlich hatte die Emmer Twinggemeinde im 18. Jahrhundert den Müllj-Schachen, den Reussbühlschachen sowie weiteres, nicht näher umschriebenes Gemeindeland verpachtet und bezog dafür entsprechende Zinserträge. Im Jahr 1739 belehnte der Emmer Säckelmeister Joseph Gürber im Auftrag der Gemeinde Christian Bucher mit dem «Gmeind Schachen neben dem Rüss Büöll», wofür Bucher sich zur Bezahlung von jährlich fünf Gulden Zins verpflichtete (KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 79, Lechenbrieff umb der Gmeind Emmen Schachen bey dem Rüssbüöll, Ao 1739).

15 Der Trüllmeister war mit der Aufgabe betraut, mit der waffenfähigen Mannschaft an gewissen Tagen den Umgang mit Musketen, Halbarten und Piken einzuüben. Der militärische Exerzierplatz Emmens (Trüllplatz) befand sich im 19. Jahrhundert (vermutlich auch früher schon) auf dem Emmenfeld in der Nähe der Gaststätte «Emmenbaum». In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielt der Emmer Trüllmeister nur ein sehr bescheidenes Jahresgehalt von 1 1/2 Gulden (KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 90, Dorfrechnung 1761–1768)!

16 KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 82, Dorfrechnung 1734–1738.

gungen des Bannwarts und des Dorfknechts gewesen zu sein.[17] Insgesamt stellt man für die beobachtete Zeitspanne zwischen 1738 und 1768 eine markante Zunahme der Aufgabenbereiche und der damit verbundenen Auslagen sowie eine zunehmend detailliertere Buchführung fest. Die Verdichtung der Aufgabenbereiche stand insbesondere in Zusammenhang mit dem Ausbau der Hochstrasse zwischen Luzern und Sursee, der in den späten 1750er Jahren von der Obrigkeit angeordnet und forciert vorangetrieben worden war.[18] Bau und Instandhaltung oblag den von der Linienführung tangierten Gemeinden, was einerseits den Twinggenossen beträchtliche (und weitgehend unentgeltliche!) Arbeitsleistungen abforderte, andererseits den Twingbeamten intensivere Kontakte mit der Obrigkeit – je nach Leseart – bescherte oder ermöglichte. Dies wiederum schlug sich in Auslagen für Gutachten, für sogenannte «Läuf ond Gäng» etc. in der Dorfrechnung nieder. Die positiven Rechnungsabschlüsse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlaubten der Twinggemeinde, den eigenen Handlungsspielraum – insbesondere auch in ihrer Funktion als Darlehens-Vermittlerin – zu erweitern sowie die Ansätze für die Entschädigung der Twingbeamten zu erhöhen.

Tabelle 1: Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Emmer «Dorff-Rechnig» 1761–1768 (vereinfacht)

Einnahmen/Ausgaben 1761–1768 in Gulden (gerundet)		
Übertrag aus der vorherigen Rechenperiode	1884	
Einnahmen		
Zins für geliehenes Kapital (1100 gl)		385
Bodenzinsen		134
Zins für verpachtetes Schachen-Land		252
Amtssteuer		32
Erlös aus Holzverkauf		221
Erlös aus Rindenverkauf		120
Wuhrlohn («Strafgeld» für versäumten Arbeitseinsatz)		8
Einzugsgeld		63
Verschiedenes		2
Total Einnahmen	1217 3101	1217

17 KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 90, Dorfrechnung 1761–1768.
18 Hans Wicki, *Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert,* Luzern 1979, S. 473–480.

Ausgaben			
Entschädigung für Säckelmeister			72
Entschädigung für Bannwart			74
Entschädigung für Wuhrmeister			79
Entschädigung für Gerichtsschreiber			13
Entschädigung für Fährmann			12
Entschädigung für Trüllmeister			11
Entschädigung für Dorfknecht			3
Abschreibungen/Schadenersatz			228
Strassenbau			49
Gutachten			30
Zuchtstiere			115
Amtssteuer			49
Wuhrarbeiten			22
Schmiedarbeiten (Rothenburg)			29
Begutachten von Strassen- und Wuhrarbeiten			43
Neues Gemeindeschiff			23
«Leyden»			8
Diverse Arbeiten			312
Verschiedenes			3
Total Ausgaben	1175	1175	1175
Einnahmeüberschuss		42	
Saldo	*1926*		

Quelle: KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 90, Dorfrechnung 1761–1768.

Dem Weibel und dem Säckelmeister standen zwei weitere Twingbeamte zur Seite. Das Amt des «Bannwarts» war um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf obrigkeitlichen Geheiss hin eingeführt worden, nachdem diese für Emmen wegen masslosen Holzschlags einen akuten Holzmangel festgestellt hatte.[19] Während die bis anhin vorgestellten Gemeindebeamten in den meisten eidgenössischen Untertanengebieten ihr Pendant fanden, betraf das vierte finanziell entschädigte Amt des «Wuhrmeisters» ein emmenspezifisches Arbeitsfeld.[20] Sein Amtsauftrag lag ausschliesslich in den geomorphologischen Gegebenheiten Emmens – umgeben von unberechenbaren Flüssen – begründet und war wohl der einzige, welcher die gemeindebildende Gemeinsamkeit unter den Twinggenossen (wiewohl häufig nur unter Bussandrohung!) zu

19 StALU, AKT 11Q/393, Emmen Holzordnung 1549.

20 Für Zürich vergleiche Kunz, Die lokale Selbstverwaltung (wie Anm. 7), S. 37–58, für das Gasterland Ferdinand Elsener, «Das bäuerliche Patriziat im Gaster: Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei», in: *Der Geschichtsfreund* 104, 1951, S. 71–94.

fördern vermochte. Dem Wuhrmeister oblag die Koordination und Leitung der überlebensnotwendigen Flussverbauungen entlang der Kleinen Emme, der Reuss und des Rotbachs, an denen sich alle nutzungsberechtigten Twinggenossen (unabhängig von persönlichem Reichtum und Status) beteiligen mussten. Die Ausübung dieses verantwortungsvollen Amts erforderte viel Erfahrung, ein hohes Mass an organisatorischem und handwerklichem Geschick und setzte eine enge Zusammenarbeit mit dem Bannwart voraus: Der Bezug des Bauholzes aus den Wäldern musste mit letzterem abgesprochen und organisiert werden. Auch der Wuhrmeister wurde aus den Reihen der Twinggenossen gewählt. Sein Einsatz wurde Ende des 18. Jahrhunderts mit acht Schilling pro Arbeitstag entschädigt, wobei ihm in der Regel ein Wuhrknecht zur Seite stand.[21] Ähnlich wie bei den Deichgenossenschaften Nordostdeutschlands oder der Niederlande darf die integrative Wirkung der Landgewinnung und vor allem der Landsicherung nicht unterschätzt werden. Nicht grundlos erinnerten sich die Behörden der Emmer Nachbargemeinde Littau, die ebenfalls der Unbill der Natur ausgesetzt war, noch Ende des 18. Jahrhunderts an die ursprüngliche Zweckbestimmung ihres Twings: Sie lokalisierten sie in der Funktion, Streitigkeiten wegen Wuhren und Dämmen aufzuheben![22]

Die Gemeindeversammlung

Die inneren Angelegenheiten der Twinggemeinde wurden in der *Gemeindeversammlung* besprochen. Die wichtigsten Geschäfte, die hier zur Behandlung anstanden, betrafen die Organisation und die Verwaltung des Nutzungsverbands, Entscheidungen über die Aufnahmebegehren seitens Einzüglingen sowie die Wahl der Twingbeamten.[23] Bestimmungen über die Wuhrarbeiten mussten ebenso geregelt werden wie die Auftriebsordnung auf die Emmer Allmend und auf die Felder, welche im Jahr 1634 Anlass zu Streitigkeiten gegeben hatte und seither alle sechs Jahre an der Gemeindeversammlung im Beisein des Twingherrn erneuert wurde.[24] Die bereits er-

21 StALU, AKT 212/18C, Verantwortung über die Fragen an die Gemeinde Emmen, 12.1.1799.

22 Hans Dommann und Fritz Glauser, *Littau: Beiträge zur Ortsgeschichte*, Littau 1979, S. 15, Anm. 3.

23 KoAE, Twing-Libell Emmen 1620. Bestimmungen über «Annämmens der Inzüglingen halb». Die Wahl des Weibels erfolgte im 17. Jahrhundert – im Unterschied zu 100 Jahre später – vermutlich ohne Zutun des Twingherrn an der Gemeindeversammlung (vergleiche StALU, AKT 11Q/14, Streit um Weibelstelle, 16.4.1630). Jene des Säckelmeisters und der anderen Twingbeamten nahm man anlässlich der Versammlung vor, an welcher die Dorfrechnung vorgestellt wurde. Die Amtsdauer letzterer deckte sich mit der beschlossenen Haushaltsperiode, die Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen drei und sieben Jahren variierte, die genaue Amtsdauer der Weibel konnte nicht ermittelt werden; denkbar ist, dass sie wie beim Amtsweibel zwei Jahre betrug.

24 StALU, AKT 11Q/399, Weidgangsordnung Emmen 1634. Im Korporationsarchiv Emmen sind die Auftriebsrödell aus den Jahren 1634, 1698, 1725, 1777 und 1790 aufbewahrt (KoAE, Mappe Nr. 184, Heft Nr. 165 [1725] sowie Heft Nr. 186 [übrige Jahre]).

wähnten Dorfrechnungen mussten ebenfalls an der Gemeindeversammlung in Gegenwart des Twingherrn, der «ehrenten Geschworen und Gmeindsgnossen» präsentiert und genehmigt werden.[25] Über Versammlungs-Häufigkeit und -Ort schweigen sich die Quellen aus – denkbar sind die Mauritius-Kirche sowie die Gaststätten «Sticherhüsli» oder «Emmenbaum».[26] Die Bestimmungen des Hofrechts sahen ausdrücklich vor, dass die Abstimmungsergebnisse auch für die Minderheit bindend seien![27] Anfangs des 17. Jahrhunderts sahen sich die Gemeinde-Verantwortlichen genötigt, weil «in versamleten Gmeinden des Meerens halb (in Abstimmungsfragen) Missordnung verspürt worden», den Kreis der Teilnahmeberechtigten an den Versammlungen genauer zu umschreiben: Stimmfähig sollten nur die am Gemeinwerk berechtigten Haushaltsvorstände samt ihrer Söhne sein, sofern diese am vorangegangenen Schwörtag der Huldigungspflicht nachgekommen waren.[28] Hintersassen wurden vom Stimm- und Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen, bei Wahlen oder bei persönlichen Angelegenheiten mussten Blutsverwandte der fraglichen Person bis und mit drittem Grad in den Ausstand treten.[29] Im Unterschied zum Stimmrecht in manchen Genossenschaftsalpen, wo sich dieses vielfach nicht nach Köpfen, sondern nach Stössen (Kuhweide-Anteilrechten) richtete und Grossbauern bevorteilte, herrschten in Emmen diesbezüglich «egalitäre» Verhältnisse.[30]

Das Emmer Twinggericht

Die Lokalisierung und eigenverantwortliche Durchführung des Niedergerichts im Dorf wird gemeinhin als Abschluss und Krönung der bäuerlichen Autonomie gewertet.[31] Zweifelsohne steigerte deren Erwerb die gemeindliche Kompetenz und das Ansehen der damit betrauten Dorf- oder Twingbeamten gleichermassen. Laut Bestimmung des Emmer Hofrechts musste anfangs des 14. Jahrhunderts die Rechtsfindung am «offenen Geding» noch durch alle am Gemeinwerk berechtigten Genossen erfolgen.[32] Zudem hatte

25 KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 82, Dorfrechnung 1734–1738.
26 Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Gemeindeversammlungen alternierend in der Mauritiuskirche und im Konzertsaal des Wirtshaus «Emmenbaum» respektive ab 1911 in der Krauerturnhalle abgehalten.
27 StALU, AKT 11Q/392, Twing-Rodell (Hoffrecht) zue Emmen, 1537: «[...] wessen der Mehrteil under den Gnossen übereinkumbt, das soll der Mindertheil stathan.»
28 KoAE, Twing-Libell Emmen 1620.
29 Ebenda.
30 Für die Genossenschaftsalpen im Gaster: Elsener, Das bäuerliche Patriziat (wie Anm. 20), S. 79–80.
31 Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986, S. 45.
32 StALU, AKT 11Q/392, Twing-Rodell (Hoffrecht) zue Emmen, 1537. Nichterscheinen wurde mit einer Busse von drei Schilling bestraft!

der Vogt jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, um «Eigen und um Erbe» zu richten, während dem Twingherrn die niedere Gerichtsbarkeit – ohne «Dieb und Fräffel» – zustand.[33] Als Gerichtsschreiber amtete ursprünglich der Leutpriester, der für diese Tätigkeit mit Bussengeldern entschädigt wurde.[34] Im Laufe des Spätmittelalters scheint die Kompetenz der Rechtssprechung bei geringfügigen Fällen allein auf den Weibel und die vier Geschworenen übertragen worden zu sein. Diese übten somit nicht mehr nur im Auftrag des Twingherrn Aufsichts-und Verwaltungsfunktionen im Twing aus, sondern waren gleichermassen auch für die Rechtssprechung am Dorfgericht zuständig.[35]

Die Gerichtsbarkeit im Alten Luzern war auf verschiedene Instanzen aufgefächert, wovon die unterste dem Dorf- oder Gemeindegericht zufiel.[36] Die vier Geschworenen und der Weibel, die gemäss Hofrecht «ein gemeiner Richter dem Heimischen als dem Fremden» sein mussten, kamen einerseits hier anlässlich des Frühjahrs- und des Herbstgerichts an der Seite des Twingherrn zum Einsatz.[37] Dieses beurteilte kleinere Zivilstreitigkeiten sowie geringfügige Straffälle.[38] Von den gefällten Bussen standen dem Twingherrn 2/3, dem Landvogt 1/3 zu. Der Weibel und die Geschworenen mussten andererseits aber auch am Wochengericht und auf Verlangen eines Klägers anlässlich eines ausserordentlichen Gerichtstags (dem sogenannten gekauften Gericht) urteilen.[39] Dafür erhielten sie Ende des 16. Jahrhunderts von der unterliegenden Partei ein geringes Entgelt sowie eine vorgeschriebene Ent-

33 Im Twing Rottertswil dauerten Frühjahrs- und Herbstgericht je zwischen acht und vierzehn Tage; bei Bedarf musste der Twingherr zudem ein Nachgericht organisieren (StALU, AKT 11Q/476, Twingrodell Rottertswil, 1530). Weiter siehe die Bestimmungen in StALU, AKT 11Q/392, Twing-Rodell (Hoffrecht) zue Emmen, 1537, die aus verschiedenen Abschnitten der Hofrechtsaufzeichnung zusammengetragen sind. Sie sind ohne innere Kohärenz und nehmen auch nicht aufeinander Bezug, so dass es schwierig abzuschätzen ist, wie man sich die Rechtspraxis konkret vorzustellen hat.

34 Ebenda. Weitere Einnahmen aus den Bussengeldern standen dem Bannwart zu.

35 Im Jahr 1464 scheint der Emmer Weibel Gerichtsfunktionen ausgeübt zu haben: «Ich Peter Verr (Feer) weibel in dem Twing ze Emmen tuon kund allermenklichen, dass ich an statt und in namen ouch von heissens und empfelhens wegen des fromen vesten Jungkers Albin von Silinon Twingherrn des Hoffs und gerichtes ze Emmen an der gewonlichen gerichtes statt an dem Tage als dieser brieff geben ist, offentlich ze gerichte sass [...].» Neben Weibel Peter Feer amteten fünf Geschworene und vier Zeugen. Aus: Eduard Feer, *Die Familie Feer in Luzern und im Aargau,* Aargau 1964, S. 284, Anm. 4.

36 Gotthard Egli, *Gerichtsverfassung in Luzern*, Luzern 1912, S. 69–70.

37 StALU, AKT 11Q/397, Urkund Herren Hauptmann Johan Leopold Feehren, 1628: «[...] an haltenden Meyen und Herbstgrichten dass allein ein Weybell und vier Fürsprächen, so zuo Gricht sitzend Gastfrey gehalten werden sollent.» Die Kosten für die Verpflegung der Geschworenen teilten sich Twingherr und Landvogt im selben Verhältnis, wie sie die Einnahmen aus Bussengeldern unter sich aufteilten (2:1).

38 Egli, Gerichtsverfassung (wie Anm. 36), S. 70. Das Bussenregister des Emmer Twinggerichts aus dem Jahr 1647 weist vierzehn mehrheitlich geringfügige Vergehen auf, die mit insgesamt 96 Gulden geahndet worden sind (StALU, AKT 11Q/639, Einnahmen/Bussen Emmen Gricht, Ao 1647). Darunter fielen Strafen wegen Ehrverletzung, wegen Verstössen gegen die Allmend- und die Feiertagsordnung, wegen Holzfrevel etc.

39 StALU, AKT 11Q/83, Gerichtsordnung Rothenburg und Emmen, 1587.

schädigung in Form von Naturalien.[40] Im 18. Jahrhundert wurden die Gerichtstage im Gasthaus «Emmenbaum» abgehalten. Ein Urteilsspruch wurde nun mit zwei Gulden zuzüglich der Gerichtskosten belastet.[41] Durch den Erwerb des Niedergerichts erfuhr die Stellung des Weibels innerhalb des Twingverbands eine zusätzliche Aufwertung. Selbst wenn die Gerichtskompetenzen auf den ersten Blick nicht sehr bedeutend scheinen mögen, deckten sie praktisch die gesamte Spannweite des Lebens- und Arbeitsalltags ab. Die übergeordneten Ebenen im Luzerner Instanzenzug lagen beim Vogtgericht, welchem der Landvogt vorstand. Der Appelationsweg führte sodann über den Kleinen Rat, der letztinstanzlich über alle bedeutenderen Fälle – ohne Malefiz – entschied.[42] Die engere Blutgerichtbarkeit, welche über Leben und Tod urteilte, lag bei Rät und Hundert (Klein- und Grossrat zusammen), wobei ein Ausschuss des Kleinen Rats vorgängig abklären musste, ob es sich um einen derartigen Fall handle.[43]

Zusammenfassung

Der Twing Emmen nahm in der frühen Neuzeit wegen seiner geostrategischen Lage als zentrumsnaher Vorort Luzerns eine besondere Stellung ein. Die daraus resultierende stärkere obrigkeitliche Kontrolle bewirkte zwar einerseits eine lästige Einengung des alltäglichen Handlungsspielraums für die Emmer Bevölkerung. Andererseits verhalf die spezielle Beachtung seitens der Luzerner Obrigkeit den lokalen Entscheidungsträgern zu mehr Macht und Ansehen im Umgang mit deren Vertretern, vor allem aber gegenüber den gewöhnlichen Landleuten innerhalb des Twingverbands. Dies gilt insbesondere für den Inhaber des Weibelamts, welches aufgrund der Kompetenzenvielfalt zu einer dominanten Stellung im Twing verhalf und deshalb von den Landleuten wohl mehr als obrigkeitliches Disziplinierungs-Instru-

40 Ebenda. Ende des 16. Jahrhunderts betrug das Entgelt für einen Urteilsspruch mit dazugehöriger Kundschaft am Wochengericht je einen halben Batzen. Bei einem «gekauften Gericht» stand den Gerichtsleuten zudem ein Morgenbrot und die Tagesverpflegung zu. Beanspruchte die Urteilsfindung überdurchschnittlich viel Zeit, oder mussten die Geschworenen im Eilverfahren richten, erhöhte sich die Entschädigung. 1589 umfasste sie eine Mahlzeit inklusive eines «Abendtrunks» (StALU, AKT 11Q/83, Nr. 13, 1589)! Die Zehrung der Richter war offensichtlich bereits im Spätmittelalter Bestandteil der Prozesskosten. Vergleiche Vinzenz Bartlome, *Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400*, Bern 1988, S. 98.

41 Vergleiche KoAE, Mappe Urkunden 1700–1800, Nr. 78, Gerichtsurteil eines gekaufft Gricht zuo Emmen, 19.2.1727.

42 Vergleiche Niklaus Bartlome, «Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert», in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 11, 1993, S. 2–15, hier S. 3.

43 Dazu René Pahud de Mortanges, «Zum rechtshistorischen Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime», in: Jürg Manser et al., *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke*, Bd. 2 (= *Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters* 19), Basel 1992, S. 223–231, hier S. 226; sowie Manuela Ros, «Die Malefizordnung des Standes Luzern (17. Jahrhundert)», in: Manser, Richtstätte (wie Anm. 43), S. 243–252 – hier ist die Gerichtsordnung im Wortlaut wiedergegeben, S. 253f.

ment denn als integrierendes Gemeindeamt empfunden wurde. Demgegenüber dürfte der Emmer Wuhrmeister wegen seiner gemeinschaftsfördernden Funktion stärker als «Integrationskraft» perzipiert worden sein. Der Nutzungsverband entschied in inneren Angelegenheiten mehrheitlich autonom und wusste zudem, den eigenen Handlungsspielraum dank verschiedenster Einnahmequellen zunehmend auszuweiten. Davon zeugen unter anderem die positiven Rechnungsabschlüsse der Emmer Twing-Säckelmeister. Dies darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Twinggerichts letztlich Ausdruck eher geringer Kompetenzdelegation waren. Von den sich ausweitenden Verwaltungsaufgaben profitierten über finanzielle Partizipation wiederum in erster Linie die Twingbeamten, wobei diese «beamteten Stellen» – ähnlich wie bei der Regimentsfähigkeit des Luzerner Patriziats ganz im Sinn Max Webers – einem erlauchten Kreis Emmer Familiengeschlechter vorbehalten blieb.